

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. September 2012

Nr. 43

I n h a l t

Seite

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik**

306

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 24. September 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. September 2007 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 43 vom 18. Juni 2007), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 43 vom 11. August 2011), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 24. September 2012 erklärt.

Artikel 1

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

„**(11)** Es können auch Leistungen mit bis zu 40 Leistungspunkten mehr erworben werden als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind. In diesem Fall werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nur diejenigen Noten der wählbaren Module berücksichtigt, die unter Abdeckung der erforderlichen Leistungspunkte die beste Gesamtnote ergeben, es sei denn, die Studentin beantragt eine andere Auswahl der erbrachten Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen, die bei der Festsetzung der Note nicht einbezogen werden, werden als Zusatzleistungen gemäß § 12 gewertet.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Studentin kann sich weiteren Modulprüfungen im Umfang von höchstens 40 Leistungspunkten unterziehen (Zusatzleistungen). § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Ergebnisse der weiteren Modulprüfungen nach Absatz 1 werden im Umfang von maximal 20 LP auf Antrag der Studentin in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamtnote ein.“

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Studienzeiten und Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

Eine Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Bachelorprüfung besteht aus den Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach Absatz 2 sowie der Bachelorarbeit (§ 11).“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„**(3)** Sämtliche Prüfungsleistungen, welche die Studierende im Rahmen der Wahlbereiche erbringt, gelten als „zu erbringende Studienleistungen“ gemäß Absatz 2.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)